

TOP 7.2. Bildungs- und Teilhabepaket

Prüfung der Kostenaufstellung Bildung und Teilhabe

In der Vorlage 7.2. Bildungs- und Teilhabepaket wurde folgende Kostenaufstellung vorgestellt:

Ausgaben BuT	2019	2020	Differenz
Schulausflüge/ - klassenfahrten	546.582,45 €	242.083,09 €	-304.499,36 €
Schulbedarfspaket	1.105.185,48 €	1.296.389,82 €	191.204,34 €
Schülerbeförderung	46.365,43 €	64.846,33 €	18.480,90 €
Lernförderung	676.449,64 €	624.376,96 €	-52.072,68 €
Mittagsverpflegung	2.003.650,99 €	2.950.916,65 €	947.265,66 €
Soziale und kulturelle Teilhabe	169.271,94 €	177.643,57 €	8.371,63 €
Summe	4.547.505,93 €	5.356.256,42 €	808.750,49 €
Haushaltsansatz	4.720.000,00 €	5.440.000,00 €	720.000,00 €

Hierzu bestand Klärungsbedarf, da die Höhe der Kosten für das Jahr 2020 aufgrund der teilweise nicht stattgefundenen dezentralen Mittagsverpflegung und der erschwerten sozialen und kulturellen Teilhabe nicht nachvollzogen werden konnte.

Die Ausgaben für Bildung und Teilhabe sind in 2020 im Vergleich zu 2019 trotz kontaktbeschränkender Maßnahmen um **21,5 %** gestiegen. Der Anstieg von 2018 zu 2019 betrug 14,7 %.

Um eine Auswirkung des Starke Familiengesetzes darzustellen, wurde der Zeitraum vor der ersten Schulschließung betrachtet. Von Januar bis März stiegen die Ausgaben 2018 – 2019 um 5,7 % und 2019 – 2020 um 68 %. Die größten Steigerungen waren bei der Teilhabe mit 64 %, bei der Mittagsverpflegung mit 105 % und bei der Schülerbeförderung mit 218 % zu verzeichnen.

Jahresvergleich:

Im ersten Quartal kam es bei der Lernförderung zu einem Anstieg von 11 % im Vergleich zum Vorjahr. Das zweite Quartal war rückläufig mit -59 %. Im dritten Quartal stiegen die Kosten der Lernförderung um 8 % und im vierten Quartal um 79 %.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten kam es lediglich in den ersten beiden Monaten des Jahres 2020 zu einem Anstieg um insgesamt 28 %. Im verbleibenden Jahr sanken die Ausgaben um 82 %.

Die Leistungen für die Mittagsverpflegung wurden den Leistungserbringern trotz nicht erbrachter Leistung weiter ausbezahlt. Durch die teilweisen Schließungen von Kindergärten und Schulen konnte die Mittagsverpflegung vorerst nicht vollständig erbracht werden. Dennoch wurden Leistungen für die Mittagsverpflegung seitens des Jobcenters und der Sozialämter ungeschmälert erbracht. Das Konzept für die dezentrale Mittagsverpflegung musste erst entwickelt werden und wurde daher nicht sofort ab dem Zeitpunkt der Schließungen angeboten. Hinzu kommt, dass aufgrund des privatrechtlichen Vertrags zwischen Anbieter und Eltern auch bei Nichterbringung eine Zahlungspflicht bestehen kann. Dadurch kam es im Jahr 2020 zu einer Steigerung um 59 %. Zudem entstehen bei der

Erbringung der dezentralen Mittagsverpflegung Mehrkosten, die übernommen werden. Weitere Gründe für diese signifikante Steigerung ist zum einen der erleichterte Zugang in den SGB II-Leistungsbezug, wodurch auch BuT-Leistungen schneller bewilligt werden. Ein weiterer Grund für den Anstieg der Kosten der Mittagsverpflegung ist die o.g. stetige Ausbezahlung der Leistungen. Es ist weder rechtlich noch durch die BuT-Richtlinie vorgesehen, BuT-Leistungen zurückzufordern. Somit kann die Überzahlung nur dann vereinnahmt werden, wenn seitens der Caterer eine Rückzahlung erfolgt. Zu berücksichtigen sind weiterhin wiederkehrende Preissteigerungen seitens der Anbieter.

Zum ersten Halbjahr 2020 erfolgte die Erhöhung des Schulbedarfspakets, bedingt durch das Starke Familiengesetz (Januar + 66 %). Zum zweiten Halbjahr blieb ein Anstieg aus, da das Starke Familiengesetz vor dem zweiten Halbjahr 2019 in Kraft getreten ist und der Anstieg im Juli 2019 erfolgt ist (Juli 2019 + 55 %). In den übrigen Monaten waren die Leistungen rückläufig, insgesamt ergibt sich ein Anstieg von 11 %.

Bei der Schülerbeförderung ergab sich ein Anstieg von 46 %. Aufgrund des Abo-Modells beim Schockticket konnten die Leistungen nicht pausiert werden.

Bei der sozialen und kulturellen Teilhabe stiegen die Ausgaben im ersten Quartal um 64 %. In den folgenden neun Monaten sanken die Ausgaben um 29 %. Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Leistungen trotz kontaktbeschränkender Maßnahmen weiter ausbezahlt wurden und ein erleichterter Zugang zu BuT-Leistungen besteht.